

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 873 vom 21. Januar 2026

BE Verwaltungsgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2023_873

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 873 du 21 janvier 2026

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 873 del 21 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Die angefochtenen Entscheide sind in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekte bilden die Einspracheentscheide vom 8. November 2023 (act. II 32), vom 12. März 2024 (act. II 80) und vom 28. März 2024 (act. II 109). Diese treten an die Stelle der ihnen zugrundeliegenden Verfügungen vom 13. Juni 2023 (act. II 27), 28. November 2023 (act. II 76) und vom 12. Januar 2024 (act. II 105) und zwar auch dann, wenn diese sie bloss bestätigen (BGE 119 V 347 E. 1b S. 350; SVR 2020 AHV Nr. 9 S. 25 E. 1; RKUV 1998 U 308 S. 454 E. 2a). Die besagten Verfügungen bilden damit nicht Anfechtungsobjekte, sodass in dieser Hinsicht auf die Beschwerden in diesen Punkten nicht einzutreten ist (vgl. etwa RUTH HERZOG, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 72 N. 4). Streitig und zu prüfen sind die Rechtmässigkeit der Forderungen (Kostenbeteiligungen), Mahngebühren bzw. Spesen und Betreibungskosten, sowie die Voraussetzung für die Aufhebung der Rechtsvorschläge in den Betreibungen Nrn. ... (act. II 23), ... (act. II 75) und ... (act. II 104). Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus Anträge stellt, namentlich die Anweisung zur Löschung der Betreibung, ist darauf mangels Anfechtungsobjekt nicht einzutreten (BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164; SVR 2021 AHV Nr. 21 S. 67, 9C_86/2021 E. 5.2).

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft die angefochtenen Entscheide frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 8 - 2. In formeller Hinsicht macht der Beschwerdeführer vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, insbesondere des Rechts auf Akteinsicht sowie der Aktenführungs- und Begründungspflicht (vgl. Beschwerde Dezember 2023 S. 16 ff. Ziff. 13; Stellungnahme April 2024 S. 10 ff. Ziff. 12; Beschwerden April 2024 S. 7 f. Ziff. 9 lit. d) geltend. 2.1 2.1.1 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung

[BV; SR 101]). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Verfahrensbeteiligten beim Erlass von Verfügungen dar, die ihre Rechtsstellung betreffen. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 143 V 71 E. 4.1 S. 72; SVR 2024 BVG Nr. 23 S. 79, 9C_437/2023 E. 5.2). Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie müssen nicht angehört werden vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind (Art. 42 ATSG). Die Verwaltung hat aber den rechtserheblichen Sachverhalt vor Verfügungserlass abzuklären und darf diese Aufgabe nicht ins Einspracheverfahren verlegen. Dieses verlöre sonst weitgehend seinen Sinn und Zweck, letztlich die Gerichte zu entlasten. Vorbehalten bleiben ergänzende Abklärungen, zu denen die in der Einsprache vorgebrachten Einwände Anlass geben (BGE 132 V 368 E. 5 S. 374, 125 V 188 E. 1c S. 191; SVR 2005 AHV Nr. 9 S. 30, H 53/04 E. 1.3.1). 2.1.2 Das Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. a ATSG ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Es handelt sich um einen verfahrensrechtlich begründeten Anspruch, welcher der versi-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 9 - cherten Person, sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben, für die sie betreffenden Daten zusteht und sich grundsätzlich auf alle verfahrensbezogenen Akten bezieht (BGE 140 V 464 E. 4.1 S. 467). Es gehört zum Kerngehalt des rechtlichen Gehörs, dass der Verfügungsadressat vor Erlass eines ihm nachteiligen Verwaltungsaktes zum Beweisergebnis Stellung nehmen kann. Das Akteneinsichtsrecht ist eng mit dem Äusserungsrecht verbunden, gleichsam dessen Vorbedingung. Die versicherte Person kann sich nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen oder bezeichnen, wenn ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung gestützt hat (BGE 132 V 387 E. 3.1 S. 388, 115 V 297 E. 2e S. 302; RKUV 1992 U 152 S. 198 E. 2c). Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Dokumente, die zum Prozessgegenstand gehören, gleichgültig, ob sie den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen vermögen oder nicht (BGE 132 V 387 E. 3.2 S. 389; RKUV 1992 U 152 S. 200 E. 3c). Ausgenommen sind diejenigen Aktenstücke, deren vertrauliche Behandlung durch ein überwiegendes Interesse des Staates oder von Dritten geboten ist (ZAK 1989 S. 467 E. 2a; vgl. Art. 27 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 55 Abs. 1 ATSG; vgl. auch RENÉ WIEDERKEHR, in KIESER/KRADOLFER/LENDERS [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 5. Aufl. 2024, Art. 47 N. 21 ff.). 2.1.3 Die Aktenführungspflicht von Verwaltung und Behörden bildet das Gegenstück zum (aus Art. 29 Abs. 2 BV fließenden) Akteneinsichts- und Beweisführungsrecht, indem die Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts durch die versicherte Person eine Aktenführungspflicht der Verwaltung voraussetzt. Die Behörde ist verpflichtet, ein vollständiges Aktendossier über das Verfahren zu führen, um gegebenenfalls ordnungsgemäss Akteneinsicht gewähren und bei einem Weiterzug diese Unterlagen an

die Rechts- mittelinanz weiterleiten zu können. Die Behörde hat alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört. Der verfassungsmässige Anspruch auf eine geordnete und übersichtliche Aktenführung verpflichtet die Behörden und Gerichte, die Vollständigkeit der im Verfahren eingebrachten und er- stellten Akten sicherzustellen. Für die dem Allgemeinen Teil des Sozialver-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 10 - sicherungsrechts unterstellten Versicherer wurde in Art. 46 ATSG die Aktenführungspflicht auf Gesetzesstufe konkretisiert. Danach sind für jedes Sozialversicherungsverfahren alle Unterlagen, die massgeblich sein können, vom Versicherungsträger systematisch zu erfassen (BGE 138 V 218 E. 8.1.2 S. 223; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_545/2021 vom 4. Mai 2022 E. 5.2.1). Geringfügige Unzulänglichkeiten bei der Dossierverwaltung rechtfertigen die Annahme einer Verletzung der Aktenführungspflicht nicht (BGE 138 V 218 E. 8.3 S. 225; BGer 8C_545/2021 E. 5.1). Die Akten- führungspflicht setzt nicht voraus, dass die Massgeblichkeit der Unterlagen im Zeitpunkt der aktenmässigen Erfassung bereits feststeht. Sie erstreckt sich vielmehr auf alle Unterlagen, die – prospektiv beurteilt – massgeblich sein können. Weil in dem Moment, in dem sich die Frage nach der Auf- nahme in die Akten stellt, regelmässig noch nicht beurteilt werden kann, welches die entscheiderelevanten Informationen sein werden, sind grundsätzlich alle Unterlagen zu den Akten zu nehmen. Ausgenommen sind rein interne Akten, die dem behördeninternen Meinungsbildungspro- zess dienen; diese werden vom Akteneinsichtsrecht und – spiegelbildlich dazu – von der Aktenführungspflicht nicht erfasst (BGer 8C_545/2021 E. 5.2.2). 2.1.4 Die Begründungspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV. Sie soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und den Be- troffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzu- fechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegun- gen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtli- chen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 150 V 474 E. 4.1 S. 478, 136 I 229 E. 5.2 S. 236, 124 V 180 E. 1a S. 181; SVR 2022 IV Nr. 37 S. 121, 8C_572/2021 E. 5.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 11 - 2.2 Der Beschwerdeführer verlangt Einsicht in die Vereinbarung zwi- schen der Beschwerdegegnerin und der B._____ sowie in den Bericht des BAG über ein Audit bei der Beschwerdegegnerin im Dezember 2021 (vgl. Beschwerde Dezember 2023 S. 16 f. Ziff. 13 lit. d; Stellungnahme April 2024 S. 10 Ziff. 12; Beschwerden April 2024 S. 8 Ziff. 9 lit. d), welche ihm die Beschwerdegegnerin verweigert (act. II S. 5 Ziff. 2.14; Beschwerdeant- wort Januar 2024 S. 15 ff. Ad. 13; Beschwerdeantwort Mai 2024 S. 24 ff. Ad. 13). Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezogenen Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden (BGE 132 V 387 E.3.1 und 3.2 S. 388 f.; Urteil des BGer 9C_803/2019 vom 5. Mai 2020 E. 4.1). Es kann daraus keine Pflicht der Behörde zur umfassenden Veröf- fentlichung interner Dokumentationen abgeleitet werden (BGE 139 V 592 E. 7.8 S. 598, 129 V 472 E. 4.2.2 S. 478; vgl. auch E. 2.1.2 hiavor). Streit- gegenstand sind hier die Rechtmässigkeit der Forderungen aus Kostenbe- teiligungen

(Franchise und Selbstbehalt) und Spesen betreffend Einspracheentscheid vom 8. November 2023 (act. II 32) von Fr. 2'295.20 und von Fr. 250.--, betreffend Einspracheentscheid vom 12. März 2024 (act. II 80) von Fr. 2'912.25 und von Fr. 250.-- und betreffend Einspracheentscheid vom 28. März 2024 (act. II 109) von Fr. 404.05 und von Fr. 100.--, sowie die Voraussetzungen für die Aufhebung der Rechtsvor schläge in den jeweiligen Betreibungen (vgl. E. 1.2 hiervor). 2.2.1 Der Beschwerdeführer war sich über dessen grundsätzlich zu tragende Beteiligung an den Kosten der erbrachten Leistungen bzw. Behandlungen bestehend aus dem jährlichen fixen Betrag von Fr. 2'500.-- (Franchise) und 10 % der diese Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt) bewusst (vgl. act. II 86 f.; vgl. auch Art. 64 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10] i.V.m. 103 KVV; vgl. E. 3.2 hiernach). Über die von den Leistungserbringern jeweils abgerechneten Behandlungskosten bzw. in diesem Zusammenhang zu tragenden Kostenbeteiligungen hatte er ebenfalls Kenntnis (vgl. act. II 3, 5, 7, 40, 43, 45, 47, 50, 53, 55, 57, 89, 92, 98; vgl. auch E. 4.3.2 hiernach [zur Vorleistungspflicht]); dies zumal im Rahmen des hier abgewickelten Systems des "Tiers payant" der Leistungserbringer ihm unaufgefordert jeweils auch eine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 12 - Kopie der Rechnung übermitteln musste, die an den Versicherer ging (Art. 42 Abs. 3 KVG; vgl. E. 4.1 hiernach). Die von den Leistungserbringern in Rechnung gestellten Behandlungen beinhalteten keinen Rabatt auf dem Medikamentenpreis. Die Leistungserbringer bezogen ihrerseits das Medikament bei einem Lieferanten oder direkt beim Zulassungsinhaber zum Voll- bzw. Publikumspreis und sie stellten gemäss Art. 71d Abs. 4 KVV dem Versicherer sodann die effektiven Kosten in Rechnung. Der Krankenversicherer übernahm diese Kosten und rechnete gegenüber dem Beschwerdeführer die Kosten unter Berücksichtigung der vereinbarten Franchise sowie unter Abzug des geschuldeten Selbstbehalts ab. Da die Beschwerdeführerin gegenüber den Leistungserbringern (Apotheke bzw. Spital) keinen Rabatt erhielt, konnte sie dem Beschwerdeführer auch keinen tatsächlichen oder hypothetischen Rabatt weitergeben. Die von der Beschwerdeführerin vom Beschwerdeführer geltend gemachten Kostenbeteiligungen basieren denn auch allesamt auf diesen effektiven von den Leistungserbringern verrechneten Medikamentenkosten (act. II 2, 4, 6, 39, 41, 42, 44, 46, 48 f., 51 f., 54, 56, 88, 90 f., 95), welche die Beschwerdeführerin letzteren bezahlt hatte (vgl. E. 4.3.1 hiernach). Zum Zeitpunkt der Leistungsabrechnungen wurde dem Beschwerdeführer folglich kein Rabatt vorenthalten, mithin keine zu hohe Forderung in Rechnung gestellt. In diesem Stadium kam es zu keiner Beteiligung der Zulassungsinhaberin in Form eines Rabatts (vgl. Beschwerdeantwort von Mai 2024 S. 10 Ziff. IV). Der Rabatt hat folglich auf die jeweils laufenden in Rechnung gestellten Kostenbeteiligungen keinen Einfluss. Unter diesen Umständen war es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres möglich, bereits vor Einleitung der jeweiligen Mahn- und Vollstreckungsverfahren (vgl. act. II 10-12, 14-16, 23, 58-63, 64 f., 66-73, 93 f., 99, 100-102, 104; vgl. E. 4.4 hiernach) die Korrektheit der in Rechnung gestellten Kostenbeteiligungen zu überprüfen. Zudem wurden ihm am 5. Juni 2023 ein Kontoauszug mit den offenen Leistungsabrechnungen in der Zeit vom 8. Juli 2022 bis 2. Juni 2023 (act. II 25), am 21. Juni 2023 die Leistungsabrechnungen vom 20. Mai 2022, 27. Mai 2022 und 1. Juli 2022 (jeweils inkl. Mahnungen und Zahlungsaufforderungen; act. II 29) zugestellt. Dem Beschwerdeführer standen damit sämtliche entscheidungsrelevanten Angaben und Akten betreffend die Zahlungsausstände zur Verfügung, welche Grundlage der die

Rechtsvorschläge aufhebenden Verfügungen (act. II 27, 76, 105) bzw. Einspracheentscheide (act. II 32, 80,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 13 - 109) bildeten; mithin lagen ihm sämtliche relevanten Angaben vor, die notwendig waren, um die Rechtmässigkeit der in Rechnung gestellten Kostenbeteiligungen zu prüfen. Der reklamierten Vereinbarung zwischen der Beschwerdegegnerin und der B. _____ über die Rabattierung des Medikaments ... (vgl. act. II 1; Beschwerde Dezember 2023 S. 16 ff. Ziff. 13 lit. d und e; Stellungnahme April 2024 S. 10 Ziff. 12 lit. a; Beschwerden April 2024 S. 8 Ziff. 9 lit. d), welche laut Beschwerdegegnerin jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres im 2. Quartal des darauf folgenden Jahres rückwirkend erfolgt (vgl. act. II 13), kommt damit im Zeitpunkt der Leistungs- bzw. Kostenbeteiligungsabrechnungen kein Verfahrensbezug bei. Nicht anders verhält es sich hinsichtlich des vom Beschwerdeführer verlangten Berichts über ein Audit des BAG bei der Beschwerdegegnerin im Dezember 2021 (Beschwerde Dezember 2023 S. 10 Ziff. 9, S. 16 ff. Ziff. 13 lit. d. und e; Stellungnahme April 2024 S. 12 Ziff. 12 lit. a), bei welchem (u.a.) das Abrechnungsprozedere zur Weitergabe der gewährten Rabatte der Zulassungsinhaberin geprüft worden sei (vgl. act. II 13). Die Aufsicht über die Versicherer, welche die obligatorische Grundversicherung anbieten, wird vom BAG ausgeübt (vgl. Art. 56 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung [Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG]; SR 832.12). Die Aufsicht soll die Interessen der Versicherten schützen, indem sie insbesondere die Transparenz der sozialen Krankenversicherung und die Zahlungsfähigkeit der Versicherer gewährleistet. Das BAG sorgt dafür, dass die Versicherer das KVG einheitlich anwenden (vgl. <www.bag.admin.ch>, unter: Versicherungen/Krankenversicherungen/Versicherer und Aufsicht). Wie die Beschwerdegegnerin plausibel ausführte, enthält der Auditbericht keine Angaben zu internen Prozessen, die anlässlich des vor Ort durchgeführten Audits nicht beanstandet bzw. für gut befunden worden seien. Dem Beschwerdeführer müsste der Audit-Bericht somit gänzlich offengelegt werden, damit dieser überprüft werden könnte, dass der interne Prozess der Rabattausschüttung darin kein Thema gewesen sei und seine Zweifel an der Korrektheit des Prozesses unberechtigt seien. Eine Schwärzung wäre daher nicht zielführend bzw. kein milderer Mittel (Beschwerdeantwort Januar 2024 S. 16 Ad. 13 Ad. c; Beschwerdeantwort Mai 2024 S. 25 Ad. 13 Ad. d und e). Der Audit-Bericht vom Dezember 2021 bezieht sich auf das

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 14 - aufsichtsrechtliche Verhältnis zwischen dem BAG und der Beschwerdegegnerin als obligatorischem Krankenversicherer. Er hat – insbesondere auch bereits aus zeitlicher Sicht – keinen unmittelbaren Einfluss auf die dem Beschwerdeführer konkret in Rechnung gestellten Kostenbeteiligungen (vgl. Beschwerdeantwort Mai 2024 S. 25 Ad. 13 Ad. d und e). Zur Prüfung der Richtigkeit der geltend gemachten Kostenbeteiligungen besteht somit ebenfalls keine Notwendigkeit zur Einsichtnahme in den Audit-Bericht des BAG vom Dezember 2021. 2.2.2 Selbst unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin telefonisch in Erfahrung gebrachten vertraglichen Rabatts der B. _____ im Umfang von 15 % (vgl. act. II 8) wiese die verlangte Vereinbarung zwischen der Beschwerdegegnerin und der B. _____ keinen (zumindest keinen entscheidewesentlichen) Verfahrensbezug auf. Die Beschwerdegegnerin bestreitet weder den Bestand der Vereinbarung noch die darin beinhaltete Rabattgewährung von maximal

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist in den vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen und durch die angefochtenen Entscheide berührt. Inwieweit jedoch ein aktuelles Rechtsschutzinteresse besteht, da die Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) infolge des hohen Medikamentenpreises von ... (vgl. u.a. act. II 2, 6) – selbst unter Berücksichtigung des von der Beschwerdegegnerin bestätigten maximalen Rats der Zulassungsinhaberin von 15 % – ohnehin vollständig ausgeschöpft würden (vgl. Stellungnahme April 2024 S. 8), braucht mit Blick auf das Ergebnis in der Sache nicht abschliessend geklärt zu werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 7 - Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG) und die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) sind eingehalten.

E. 15

%, ausmachend Fr. 1'156.40, mithin jährlichen Behandlungskosten von Fr. 8'974.70 (Fr. 10'131.10 ./ Fr. 1'156.40) hätte somit keinerlei Einfluss auf die Kostenbeteiligungen, da die vom Beschwerdeführer gewählte Franchise von Fr. 2'500.-- und der Selbstbehalt von Fr. 700.-- weiterhin vollumfänglich ausgeschöpft blieben (act. II 32; vgl. auch act. II 20, 34 S. 70). Gemäss der tabellarischen Leistungsübersicht (vom 20. Januar 2022 bis 25. April 2024; act. II 33a) trifft dies auch auf das Jahr 2023 zu, mit Behandlungskosten von wiederum deutlich über Fr. 10'000.--. Auch unter diesen Voraussetzungen hätte der Beschwerdeführer rückwirkend keinen Anspruch auf eine Rückerstattung seiner Kostenbeteiligungen gehabt. Insoweit käme auch diesbezüglich der Vereinbarung zwischen der Beschwerdegegnerin und der B._____ kein (zumindest entscheidrelevanter) Verfahrensbezug bei. 2.2.3 Des Weiteren kann auch bei Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen oder berechtigter privater Interessen an der Geheimhaltung das Akteneinsichtsrecht ausnahmsweise verweigert, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Wenngleich Art. 47 Abs. 1 ATSG explizit nur die Einschränkung der Akteneinsicht aufgrund privater Interessen regelt, ist nicht davon auszugehen, dass nicht auch öffentliche Interesse berücksichtigt werden sollten. Es finden sich in den Materialien auch keine Hinweise dafür, dass der Gesetzgeber für die Sozialversicherungen diese Abweichung hätte vornehmen wollen (TISSOT/HIEBL, in: FRÉSARD FELLAY/KLETT/LEUZINGER [Hrsg.], Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2. Auflage 2025, Art. 47 N. 25 und 27). Mit der Beschwerdegegnerin ist festzuhalten (vgl. Beschwerdeantwort Januar 2024 S. 17 f. Ad. 13 Ad. d und e; Beschwerdeantwort Mai 2024 S. 26 f. Ad. 13 Ad. d und e), dass die zwischen dem Krankenversicherer und der Zulassungsinhaberin geschlossenen vertraulichen Preisvereinbarungen das öffentliche Interesse verfolgen, den Zugang zu Arzneimitteln unter wirtschaftlichen, dem therapeutischen Nutzen der Arzneimittel ent-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 16 -
sprechenden Bedingungen sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere die Gewährleistung
des Zugangs zu Arzneimitteln, welche im Rahmen des sog. "Off-Label-Use" eingesetzt
werden. Der Leistungs- und Vergütungsentscheid im Rahmen der obligatorischen
Krankenversicherung hängt unter Umständen von diesen bilateralen Verhandlungen ab.
Kommt zwischen den Vertragsparteien (Krankenversicherer und ZulassungsinhaberIn)
keine Einigung über die wirtschaftliche Vergütung des Arzneimittels zustande, entfällt die
Leistungspflicht der obligatorischen Krankenversicherung, und es erfolgt keine
Kostenübernahme zulasten der Grundversicherung (vgl. Art. 71b Abs. 2 KVV; vgl. Urteil
des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-2459/2021 vom 27. Juli 2023 E. 5.4.4). Gemäss
den Zielsetzungen des KVG ist eine hochstehende, zweckmässige und wirtschaftliche
gesundheitliche Versorgung der Schweizer Bevölkerung zu gewährleisten (vgl. Art. 43
Abs. 6 KVG; vgl. Urteil des BGer 9C_612/2020 vom 22. September 2021 E. 2.2).
Insbesondere im Kontext neuer, innovativer und hochpreisiger Therapien kann die
Versorgungssicherheit zu wirtschaftlich tragbaren Preisen nur dann gewährleistet werden,
wenn die Möglichkeit vertraulicher Preisvereinbarungen besteht. Die Offenlegung dieser
spezifischen Preisvereinbarungen und/oder der daraus resultierenden
Rückerstattungsbeträge würde die Effektivität dieser Verhandlungen und die
entsprechenden Vorkehrungen substanziell untergraben (vgl. DOMINIQUE VOGT,
Vertrauliche Arzneimittelpreise im Spannungsverhältnis zum Öffentlichkeitsprinzip, Life
Science Recht 4/2024 S. 173). Die Anwendung vertraulicher Preisgestaltung dient demnach
der direkten Verwirklichung des KVG-Zwecks einer hochstehenden, gleichzeitig aber
auch wirtschaftlichen Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit diesen spezifischen
Arzneimitteln und Therapien. Denn ohne Vereinbarung zwischen dem Krankenversicherer
und der ZulassungsinhaberIn (vgl. Art. 71a Abs. 3 KVV), wäre die Versorgung mit
Arzneimitteln im "Off-Label-Use" bzw. der Zugang zu diesen Arzneimitteln für
krankenversicherte Patienten gefährdet oder gar ausgeschlossen. Bei den anstehenden
Genehmigungen von Tarifverträgen oder der Festsetzung von Preisen handelt es sich um
schützenswerte, konkrete behördliche Massnahmen im Sinne des Verwaltungshandelns.
Die diesen Massnahmen zugrunde liegenden, vertraulichen Preisangaben geniessen
Schutzwürdigkeit. Würde die Vertraulichkeit die-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 17 -
ser Daten nicht gewährleistet, bestünde die erhebliche Gefahr, dass die
Zulassungsinhaberinnen und Pharmaunternehmen nicht mehr bereit wären, sich auf die
Festlegung von rabattierten Nettopreisen einzulassen. Dies hätte zur Folge, dass der
zuständige Kostenträger (z.B. das BAG oder die Krankenversicherer) entweder gezwungen
wäre, überhöhte Listenpreise zu akzeptieren, oder dass der Zugang der Bevölkerung zu
neuen, innovativen Therapien nicht mehr oder nur unter erheblicher zeitlicher Verzögerung
gewährleistet wäre (vgl. VOGT a.a.O., S. 173). Beides stünde im Widerspruch zu
den gesetzlichen Vorgaben des KVG. Die Vertraulichkeit der Nettopreise ist damit eine
notwendige Bedingung, um die im KVG verankerten Ziele der Wirtschaftlichkeit und
Versorgungssicherheit bei solchen Medikamenten zu erreichen (vgl. Urteil des BGer
1C_475/2023 vom

E. 18

Februar 2025 E. 3.2; BVGer A-2459/2021 E. 6.2). Aufgrund der obigen Ausführungen
begründet die Offenlegung der Vereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und der

B._____ ein bedeutendes Risiko für die Durchführung der Krankenversicherung, mithin die Versorgung und den Zugang für Arzneimittel, namentlich im "Off-Label-Use". Eine Offenlegung würde nicht nur die künftige Versorgung mit Medikamenten im "Off-Label-Use" für den Beschwerdeführer gefährden, sondern vielmehr auch von anderen darauf angewiesenen versicherten Personen. Vor diesem Hintergrund überwiegen die öffentlichen Interessen auf nicht Offenlegung der Vereinbarung zwischen der Beschwerdegegnerin und der B._____, zumal ohnehin, wie zuvor dargelegt (vgl. E. 2.2.1 f.), auch keine Notwendigkeit zur Einsichtnahme für die Beurteilung der geltend gemachten Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) besteht. 2.2.4 Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer vor für die hier zu beurteilende Sache wesentlichen Inhalt der Vereinbarung, nämlich die Gewährung eines Rabatts von maximal 15 % auf dem Medikamentenpreis und das Rückerstattungsprozedere nach Ablauf eines Kalenderjahres (vgl. act. II 1, 13, 20, 22), Kenntnis gegeben hat. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Beschwerde Dezember 2023 S. 19 Ziff. 13 lit. e) hatte er die Möglichkeit sich dazu auch zu äussern. Dies tat er denn auch mehrfach (vgl. act. II 8, 17, 21, 24), wobei er keinerlei Gegenbeweismittel bezeichnete, die den besagten Maxi-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 18 - malrabatt oder das Abrechnungsprozedere widerlegten. Vielmehr erklärte er sich vergleichsweise bereit, 85 % der Behandlungskosten zu bezahlen (act. II 8). Im Übrigen ist festzuhalten, dass die von der Beschwerdegegnerin mit der B._____ abgeschlossene Vereinbarung sich bezüglich des Medikaments ... nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers auswirkt (vgl. Art. 48 ATSG). Der zu vergütende Preis eines gelisteten Arzneimittels im "Off-Label-Use", wie hier ..., muss denn auch unter dem Höchstpreis der Spezialitätenliste liegen (sog. Preisabschlag durch die Zulassungsinhaberin; vgl. Art. 71a Abs. 3 KVV; vgl. Beschwerdeantwort Mai 2024 S. 10 Ziff. IV). Zusammenfassend liegt nach den gegebenen Umständen kein Verstoss gegen den Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs in Form einer unzureichenden Akteneinsicht vor. 2.3 Zur Begründung der Verletzung der Aktenführungspflicht trägt der Beschwerdeführer vor, die Beilage Nr. 26 "Aktenzustellung an VN vom

E. 21

Juni 2023" (act. II 29) lasse weder den Inhalt der Zustellung noch den Versand zweier separater Schreiben erkennen (Beschwerde Dezember 2023 S. 20 Ziff. 13 lit. f). Mit der Beschwerdegegnerin ist festzuhalten, dass es sich hierbei um dieselbe Akte handelt, wie bei Beilage Nr. 14 seiner Einsprache vom 10. Juli 2023 (act. II 30), was sich eindeutig aus der vom Beschwerdeführer selbst vorgenommenen Paginierung unten rechts ergibt. Demnach belegen die Beilagen Nrn. 26 (act. II 29) und 27 "Einsprache mit Beilagen vom 2022" (act. II 30) hinlänglich, dass sich der Beschwerdeführer im Besitz der relevanten Unterlagen (Leistungsabrechnungen, Mahnungen und Zahlungsaufforderungen) befand (Beschwerdeantwort Januar 2024 S. 19 Ad. 13 ad. f.). Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer per E-Mail vom 19. Oktober 2023 gestellten Sachstandsanfrage betreffend Einsprache (Beschwerde Dezember 2023 S. 20 Ziff. 13 lit. f) erklärte die Beschwerdegegnerin plausibel, diese sei zwar im IT-geschützten Aktenregistrierungssystem abgelegt, aber nicht mehr im Aktenverzeichnis (vgl. act. II 32 S. 7) vermerkt worden, da der Einspracheentscheid in Bearbeitung gewesen und am 8. November 2023 zeitnah ergangen sei (Beschwerdeantwort Januar 2024 S. 19 Ad. 13 Ad. f). Diese Korrespondenz befindet

sich nunmehr in den hiesigen Verfah-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 19 - rensakten (act. II 31). Welche Relevanz die per E-Mail gestellte Sachstands-anfrage für den angefochtenen Einspracheentscheid konkret gehabt hätte, erschliesst sich nicht und wird auch nicht aufgezeigt. Dies gilt auch für die vom Beschwerdeführer genannten Telefongespräche vom 23. und

E. 24

März 2024 (act. II 109), werden darin doch jeweils der genaue frankenmässige Betrag, die präzise Bezeichnung der Betreuung sowie die explizite (vollständige) Aufhebung des Rechtsvorschlags erwähnt. Dass jeweils in einer separaten Dispositiv-Ziffer der Forderungsausstand aufgeführt wird, macht die Entscheide nicht zu einem Feststellungsentscheid. Damit über die Aufhebung des Rechtsvorschlags befunden werden kann, muss auch die Forderung geprüft werden. Das Bestehen und die Höhe eines Zahlungsausstands stellen damit notwendige Tatsachen bzw. Voraussetzungen dar, um über die Aufhebung des Rechtsvorschlags zu befinden. Es bleibt bei einem Gestaltungsentscheid, wird doch der Rechtsvorschlag aufgehoben. 4.8 Nach dem Dargelegten sind die Einspracheentscheide vom 8. November 2023 (act. II 32), vom 12. März 2024 (act. II 80) und vom 28. März 2024 (act. II 109) nicht zu beanstanden und die Beschwerden sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.2 hiervor). In der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ..., Dienststelle ... (act. II 23), bleibt der Rechtsvorschlag im Umfang von Fr. 2'295.20 nebst Spesen von Fr. 250.-- aufgehoben und der Beschwerdegegnerin ist in diesem Umfang die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (KV 200 2023 873). In der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ..., Dienststelle ... (act. II 75), bleibt der Rechtsvorschlag im Umfang von Fr. 2'912.25 nebst Spesen von

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 36 - Fr. 250.-- aufgehoben und der Beschwerdegegnerin ist in diesem Umfang die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (KV 200 2024 293). In der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ..., Dienststelle ... (act. II 104), bleibt der Rechtsvorschlag im Umfang von Fr. 404.05 nebst Spesen von Fr. 100.-- aufgehoben und der Beschwerdegegnerin ist in diesem Umfang die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (KV 200 2024 292). Die Betreuungskosten sind von Gesetzes wegen geschuldet (Art. 68 SchKG) und vom Schuldner bei erfolgreicher Betreuung zusätzlich zum dem Gläubiger zugesprochenen Betrag zu bezahlen. Es ist nicht Sache des Krankenversicherers diese Kosten zu verfügen. Sie bilden nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens und es braucht dafür keine Rechtsöffnung erteilt zu werden (SVR 2019 BVG Nr. 34 S. 131, 9C_488/2018 E. 3.1.2, 2006 KV Nr. 1 S. 1, K 144/03 E. 4.1; RKUV 2004 S. 465 E. 5.3.2). Die Betreuungskosten von zweimal Fr. 73.30 (act. II 23; 75) und einmal Fr. 53.30 (act. II 104) kann die Beschwerdegegnerin nach Art. 68 Abs. 2 SchKG vorab von den Zahlungen des Beschwerdeführers erheben. 5. 5.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 5.2 Bei diesem Verfahrensausgang hat der unterliegende Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Jan. 2026, KV 200 2023 873 - 37 - Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.